

**Öffentliche Bekanntmachung der Planfeststellung für das Vorhaben „Bau- und Logistikzentrum (BBH) Hundekehle“, Bahn-km 15,300 bis 16,500 der Strecke 6024 Berlin Ostbahnhof – Potsdam Stadt im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin**

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Berlin, Steglitzer Damm 117, 12169 Berlin (Planfeststellungsbehörde) vom 23.04.2026, Az. 511pph/095-2301#001 ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben gemäß § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die DB InfraGO AG.

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Zeichnungen und Erläuterungen wird **ab dem 26.05.2026** für einen Zeitraum von zwei Wochen, d. h. **bis zum 08.06.2026**, im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter

<https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenubersicht-karte.html> (Vorhaben-ID: V-E101279)

zur allgemeinen Einsichtnahme veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ersetzt gemäß § 18b Abs. 3 Satz 1 AEG die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und deren ortsübliche Bekanntmachung sowie die die Zustellung ersetzende öffentliche Bekanntmachung.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird diesem eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Das Verlangen ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an die Planfeststellungsbehörde zu richten: Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin, Sachbereich 1, Steglitzer Damm 117, 12169 Berlin, Telefonnummer: 030 77007 137 oder per Mail an: Kanzlei-Sb1-Bln@eba.bund.de.

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan für das Vorhaben „Bau- und Logistikzentrum (BBH) Hundekehle“ im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin, Bahn-km 15,300 bis 16,500 der Strecke 6024 Berlin Ostbahnhof - Potsdam Stadt, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen und Schutzauflagen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

Am Standort Berlin Hundekehle (BHKE) einen gewerkeübergreifenden Dienstort einschließlich Gleisanlagen für Instandhaltungs- und Investitionsmaßnahmen zu errichten – ein Bau- und Logistikzentrum. Langfristig ist geplant, am BBH möglicherweise bislang dezentrale Dienstorte des Netzbezirks (Nbz) Grunewald zu konzentrieren. Im Rahmen des

Vorhabens werden ferner Zufahrten verbreitert, Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen temporär errichtet.

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Mit dem Vorhaben sind folgende Auswirkungen verbunden: Lärm- und Erschütterungs-  
immissionen; Staub- und Abgasimmissionen; Überbauung von Lebensräumen; bauzeitliche  
und dauerhafte Beseitigung von Vegetation; Bodenversiegelung und -verdichtung und  
Auswirkungen auf kulturelles Erbe.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen zum Schutz der Umwelt, der  
Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer. Die  
Nebenbestimmungen betreffen Naturschutz und Landschaftspflege; Artenschutz;  
Immissionsschutz; Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz; Denkmalschutz; Brand- und  
Katastrophenschutz; Straßen, Wege und Zufahrten sowie Kampfmittel.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach  
Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg**  
**Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur  
Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft  
Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden  
Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach  
§ 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines  
Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

**Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg**  
**Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin**

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen,  
so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten  
Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und

begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerter von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist allen Betroffenen und Einwendern, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt worden ist, als zugestellt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Berlin

Berlin, 26.05.2026